

Satzung der Initiative „Jedes Kind hat Recht auf Urlaub“

§ 1 Träger der Initiative

Die Initiative „Jedes Kind hat Recht auf Urlaub“ wird getragen vom
Verein Perspektive Zukunft e.V.,
Schloßstraße 25, 57319 Bad Berleburg,
dem Evangelischen Kirchenkreis Wittgenstein,
Schloßstraße 25, 57319 Bad Berleburg
und dem CVJM-Kreisverband Wittgenstein e.V.,
Am Polizeiweg 11, 57319 Bad Berleburg.

§ 2 Sitz

Der Sitz der Initiative ist Schloßstraße 25, 57319 Bad Berleburg.

§ 3 Zweck

Der Zweck der Initiative ist in den „Richtlinien zu der Initiative Jedes Kind hat Recht auf Urlaub“ vom 6.12.2016, zuletzt aktualisiert am 12.6.2018, niedergelegt.

§ 4 Finanzielle Ausstattung

Die Träger der Initiative verpflichten sich, jeweils einen jährlichen Beitrag in Höhe von mindestens 3.500 EUR an die Initiative zu zahlen. Die Beitragspflicht kann durch einstimmigen Beschluss für ein Jahr ausgesetzt werden.

§ 5 Verwaltung

Die Verwaltung der Initiative erfolgt durch den Verein Perspektive Zukunft e.V., der die Mittel der Initiative treuhänderisch verwaltet.

§ 6 Kooperationspartner

Die Initiative kann Kooperationspartner aufnehmen. Diese unterstützen die Initiative durch finanzielle Mittel. Über die Aufnahme von Kooperationspartnern entscheiden die gesetzlichen Vertreter der Träger durch einstimmigen Beschluss. Der Beitritt der Kooperationspartner hat schriftlich zu erfolgen. Die Satzung und Richtlinien der Initiative in der jeweils gültigen Fassung sind dabei anzuerkennen.

Ein Kooperationspartner kann seine Unterstützung der Initiative mit einer Frist von einem Jahr kündigen. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 31.12. des Jahres bei der Initiative eingehen. Sie wird zum 31.12. des Folgejahres gültig.

§ 7 Organe

Die Leitung der Initiative wird durch die gesetzlichen Vertreter der Träger wahrgenommen. Diese treffen sich mindestens einmal jährlich zur **Trägerversammlung** und legen die strategische Ausrichtung fest.

Die Träger und Kooperationspartner entsenden je einen Vertreter in den **Spendenrat**. Dieser entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel. Die Vertreter sind zu gleichen Anteilen stimmberechtigt. Eine Entscheidung soll einstimmig erfolgen. Ist diese nicht zu erzielen, kommt je ein gesetzlicher Vertreter der Träger und Kooperationspartner dazu, um eine mehrheitliche Entscheidung herbeizuführen.

§ 8 Fehlendes Freizeitangebot

Werden keine Freizeiten im Sinne der Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt bzw. angeboten, haben die Träger darüber zu entscheiden, ob die Initiative aufgelöst oder ruhend gestellt wird.

Die Kooperationspartner sind vorher zu hören.

§ 9 Auflösung der Initiative

Die Initiative kann durch einen einstimmigen Beschluss der Träger aufgelöst werden. Das Vermögen der Initiative wird in diesem Fall zu gleichen Teilen auf die Träger aufgeteilt.

Bad Berleburg, 12. Juni 2018

Unterschriften der Träger: